

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

KR-Nr. 237/2008

Sitzung vom 22. Oktober 2008

1599. Motion (Kreditvorlage für ein geothermisches Kraftwerk)

Die Kantonsräte Peter Weber, Wald, und Marcel Burlet, Regensdorf, sowie Kantonsrätin Michèle Bättig, Zürich, haben am 30. Juni 2008 folgende Motion eingereicht:

Der Regierungsrat wird aufgefordert, dem Kantonsrat eine Kreditvorlage zur Realisierung eines Geothermischen Kraftwerks (petrothermale Geothermie) im Kanton Zürich vorzulegen. Die Kreditvorlage soll insbesondere den Risikokapitalbedarf für die Bohrung abdecken. Für die Stromproduktion und die Wärmenutzung sind geeignete Partner zu finden.

Begründung:

Die Machbarkeitsstudie zur Förderung der geothermischen Energienutzung (Vorlage 4491) weist für das Gebiet des Kantons Zürich Potenzial für die Nutzung petrothermaler Geothermie aus (Produktion von Strom und Wärme aus einer Tiefe von rund 5000 m). Für die künftige CO₂-arme Versorgung des Kantons Zürich mit Energie ist die Nutzung der Geothermie eine Schlüsseltechnologie. Für die Bandenergie in der Stromproduktion ist der Bedarf ausgewiesen. Hingegen limitiert die Wärmeabnahme die Auswahl der Standorte. Für private Investoren ist diese Technologie noch Neuland, weshalb der Kanton Zürich eine Pionierrolle übernehmen muss. Das Deep Heat Mining Projekt von Kleinhüngen BS zeigt die Risiken, aber auch die Chancen eines derartigen Projekts. Seit dem November 2007 ist ein Geothermisches Kraftwerk in Landau i. d. Pfalz, D, am Netz. Weitere Projekte sind in Deutschland in der Umsetzungsphase. Das Forschungsprojekt in Soultz-sous-Forêts, F, im Elsass beweist seit 2005, dass die Hot-Dry-Rock-Technologie grundsätzlich funktioniert. Die Erkenntnisse dieser Projekte, insbesondere auch die Untersuchungsergebnisse zu den Erdbeben in Basel, sind einzubeziehen.

Auf Antrag der Baudirektion

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Zur Motion Peter Weber, Wald, Marcel Burlet, Regensdorf, und Michèle Bättig, Zürich, wird wie folgt Stellung genommen:

Die unterbrochslose und sichere Stromversorgung ist für Wirtschaft und Gesellschaft von höchster Bedeutung. Bei der Elektrizität ist daher ein möglichst hoher Selbstversorgungsgrad der Schweiz erforderlich (vgl. Energieplanungsbericht 2006 des Regierungsrates, Schwerpunkt 3: «Elektrizität», S. 24). In erster Linie ist dazu die Effizienz in den Stromanwendungen zu steigern. Daneben sind ausreichende Neu- und Ersatzkapazitäten zu schaffen. Soweit technisch möglich und wirtschaftlich tragbar, soll dies mit erneuerbaren Energien geschehen. Der heutige kantonale Strombedarf lässt sich allerdings nicht mit eigenen erneuerbaren Quellen allein decken (vgl. Energieplanungsbericht 2006, Abb. 12, S. 15).

Für die tiefe Geothermie weisen der Energieplanungsbericht 2006 sowie die vom Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) im Januar 2008 veröffentlichte Publikation «Geothermische Energie im Kanton Zürich – Potenziale und Technologien zur Nutzung von Erdwärme» ein beachtliches Potenzial aus. In Basel, wo die besten geothermischen Voraussetzungen in der Schweiz vermutet werden, hat die Geopower Basel AG am 15. Mai 2006 ein ehrgeiziges geothermisches Projekt gestartet. An diesem sind auch die Axpo und das Elektrizitätswerk der Stadt Zürich beteiligt. Dieses Projekt wäre weltweit das erste Kraftwerk nach dem Hot-Dry-Rock-Verfahren, das kommerziell Strom und Wärme produzieren würde. Der Geopower Basel AG und den beteiligten Partnern waren die technischen und finanziellen Unwägbarkeiten bewusst. Nach unerwartet starken Erdstössen im Winter 2006/2007 ist das Projekt vorerst sistiert. Der Entscheid, ob es weitergeführt werden kann, hängt von einer Risikobeurteilung ab. Ergebnisse dazu sollen nach jüngsten Meldungen bis Ende 2009 vorliegen. Angesichts der hohen Erwartungen in diese Technologie ist eine Fortsetzung des Projekts von grossem Interesse, wie bereits im Bericht und Antrag zum Postulat KR-Nr. 395/2004 betreffend Machbarkeitsstudie zur Förderung der geothermischen Energienutzung dargestellt wurde (Vorlage 4491).

Auf Bundesebene ist zur Förderung von Strom aus erneuerbaren Quellen die kostendeckende Einspeisevergütung für die gesamte Elektrizität aus entsprechenden, geeigneten Anlagen eingeführt worden. Zusätzlich ist für die Nutzung von Geothermie eine finanzielle Absicherung geschaffen worden: Die Netzbetreiber können Bürgschaften zur Risikoabsicherung von Anlagen zur Nutzung von Geothermie leisten, deren Höhe jedoch höchstens 50% der Investitionskosten beträgt. Die Finanzierung sowohl der kostendeckenden Einspeisevergütung wie auch der möglichen Bürgschaftsverluste erfolgt über eine Abgabe auf die Netznutzung. Die Kosten werden somit von allen Endverbrauchern in der Schweiz getragen (Stromversorgungsgesetz vom 23. März 2007,

AS 2007 3425, Anhang betreffend Änderung des eidgenössischen Energiegesetzes vom 26. Juni 1998 [EnG], SR 730.0, Art. 7a Abs. 2, Art. 15a Abs. 1 und 2 sowie Art. 15b).

Diese auf Bundesebene geschaffenen Anreize sorgen dafür, dass möglichst die schweizweit ertragreichsten Standorte für geothermische Kraftwerke ausgenutzt werden können. Eine zusätzliche, gesonderte kantonale Förderung könnte diesem Ziel zuwiderlaufen, indem an nicht optimalen Standorten Anlagen mit vergleichsweise schlechtem Wirkungsgrad gebaut werden. Dies könnte die Akzeptanz und damit die Weiterentwicklung solcher Anlagen beeinträchtigen. Möglicherweise erlaubt der technologische Fortschritt die Anwendung der Geothermie in absehbarer Zeit auch in weniger günstigen Gebieten, wie etwa im Kanton Zürich, sodass diese wirtschaftlich tragbar genutzt werden kann. Dann könnte von kantonalen Seite fallweise eine über die auf Bundesebene beschlossene Unterstützung hinausgehende finanzielle Absicherung geprüft werden.

Entsprechende Projekte sollen aber von Elektrizitätsversorgungsunternehmen in Angriff genommen werden, wie dies in Basel erfolgt ist und wie dies auch Art. 4 Abs. 2 EnG vorgibt: Die Energieversorgung ist Sache der Energiewirtschaft; Bund und Kantone sorgen mit geeigneten staatlichen Rahmenbedingungen dafür, dass die Energiewirtschaft die Energieversorgung im Gesamtinteresse optimal erfüllen kann. Die erwähnten, im Rahmen des Stromversorgungsgesetzes auf Bundesebene geschaffenen Regelungen unterstützen im Sinne der kantonalen Energieplanung den zweckmässigen Ausbau des Einsatzes der erneuerbaren Energien und insbesondere der Geothermie. Die Elektrizitätsversorgungsunternehmen, die in der Schweiz zum grössten Teil den Kantonen und Gemeinden gehören, werden die neuen rechtlichen Begünstigungen abzuwägen und zu nutzen wissen.

Aus den genannten Gründen beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, die Motion KR-Nr. 237/2008 nicht zu überweisen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Baudirektion.

Vor dem Regierungsrat
Der stv. Staatsschreiber:
Hösli